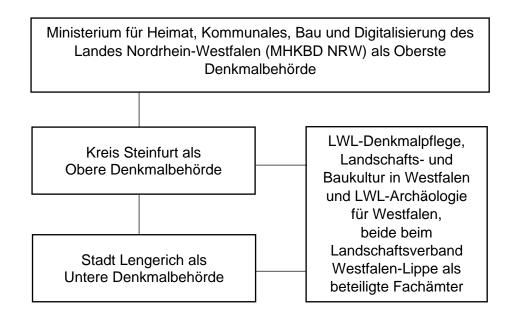


Stand: 01.10.2023

1. Einführung

Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, aber auch Nutzungsberechtigte von Denkmälern sollten ihre Rechte und Pflichten nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz - kurz: DSchG NRW - kennen. Die wichtigsten Fakten des denkmalrechtlichen Erlaubnis- und Bescheinigungsverfahrens, für das wir als Untere Denkmalbehörde zuständig sind, haben wir daher in diesem Merkblatt für Sie zusammengefasst.

Organisation der Denkmalbehörden am Beispiel der Stadt Lengerich:



2. Warum Denkmalschutz?

Die Verluste kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der verbliebenen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen. In Nordrhein-Westfalen werden deshalb Denkmäler durch das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662), in Kraft getreten am 01.06.2022, in der z.Zt. gültigen Fassung geschützt.

3. Wann fängt Denkmalschutz an?

In Nordrhein-Westfalen unterscheidet man zwischen Baudenkmälern, Gartendenkmälern, Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern.

Für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler greifen die maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn das Objekt in die Denkmalliste eingetragen (§ 5 Abs. 1 DSchG NRW) oder unter vorläufigen Schutz (§ 4 DSchG NRW) gestellt worden ist.

Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Sie unterstehen automatisch dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes, sofern sie die Bestimmungen des § 2 DSchG NRW erfüllen.

4. Verwaltungsverfahren beim Denkmalschutz

Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler, die die im Einzelnen festgelegten Anforderungen des § 2 DSchG NRW an ein Denkmal erfüllen, sind in die Denkmalliste (§ 23 DSchG NRW) einzutragen bzw. unter vorläufigen Schutz zu stellen (sog. "konstitutives Verfahren").

Der Denkmalbegriff setzt nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW zweierlei voraus:

Zunächst muss das Denkmal "bedeutend" sein. Wesentlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse hat.

Des Weiteren müssen für die Erhaltung und Nutzung des Denkmals künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Wenn ein Objekt ein Begriffselement aus jeder der beiden Gruppen erfüllt, liegt die Denkmaleigenschaft vor und das Objekt ist in die Denkmalliste einzutragen. Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht; ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum steht der Denkmalbehörde hierbei nicht zu.

Etwas anders ist es bei den Bodendenkmälern. Sie unterstehen automatisch dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes, sofern sie die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 DSchG NRW erfüllen. Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (sog. "deklaratorisches Verfahren").

5. Wer ist für den Denkmalschutz in Lengerich zuständig?

Die Stadt Lengerich als Untere Denkmalbehörde. Sie trifft ihre Entscheidungen nach Anhörung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.

6. Welche Recht und Pflichten ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz?

Die Untere Denkmalbehörde berät Eigentümer/innen sowie Nutzungsberechtigte und sonstige Interessenten in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

a. Erhaltungspflicht nach § 7 / 12 / 14 / 19 DSchG NRW:

Baudenkmäler / Gartendenkmäler / Bodendenkmäler / Bewegliche Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist.

Kommt der/die Eigentümer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Untere Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

b. Nutzungspflicht nach § 8 / 12 / 14 / 19 DSchG NRW:

Baudenkmäler / Gartendenkmäler / Bodendenkmäler / Bewegliche Denkmäler sind, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist, so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

c. Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 9 / 13 / 15 / 20 DSchG NRW:

Für Baudenkmäler / Gartendenkmäler / Bodendenkmäler / bewegliche Denkmäler, die beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder in der Nutzung geändert werden sollen, ist eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich.

Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn in der engeren Umgebung von Denkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Unter einer Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist.

Abriss und neuer Anbau, neuer Putz und Neuanstrich, Fenstererneuerung und Dacheindeckung, neues Schaufenster und Werbeanlage, Erneuerung der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen) und die Reparatur eines Rohrbruchs sind einige Beispiele, die für ein Denkmal wesentlich sein können und erlaubnispflichtig sind.

Auch statische Eingriffe, wie Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen sowie Fachwerkreparaturen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Denken Sie daran, die notwendige Erlaubnis **unbedingt vor der Durchführung oder Beauftragung** der geplanten Maßnahme zu beantragen.

Reichen Sie hierfür alle Unterlagen ein, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Dies können Angebote von Fachfirmen, Zeichnungen (Bestand und Planung) und Fotos sein.

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der geplanten Maßnahme sowie der Bedeutung und Eigenart des Denkmals. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen genau ersehen lassen.

Tipp: Vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Beratungstermin mit uns. Dann können Ihre Pläne und die Anforderungen des Denkmalschutzes von Anfang an in Planung und Ausführung integriert und vergebliche Planungskosten vermieden werden.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt gem. § 24 Abs. 7 DSchG NRW drei Jahre. Sie erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Durchführung des Vorhabens beginnen oder die Durchführung drei Jahre unterbrechen. Sollten Sie nach Ablauf der Frist Maßnahmen durchführen wollen, müssen Sie eine Verlängerung der Erlaubnis oder eine neue Erlaubnis beantragen.

Wer Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den vorherigen Zustand wiederherstellen. Zudem kann das Verhalten mit einer Ordnungsverfügung und Zwangsmaßnahmen geahndet werden.

Das Durchführen von Baumaßnahmen, die nicht erlaubt worden sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden kann.

d. Veräußerungs- und Veränderungsanzeigepflicht nach § 6 DSchG NRW:

Eigentümerwechsel sowie ein Ortswechsel bei beweglichen Denkmälern sind der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Fördermöglichkeiten von Denkmälern

Die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste kann für den/die Eigentümer/-in eine Reihe von finanziellen Vorteilen mit sich bringen.

Zum einen besteht die Möglichkeit, u.a. durch das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Lengerich Zuschüsse zu erhalten.

Die Zuschüsse sind abhängig von den jeweiligen Förderprogrammen und deren Geltungsdauer.

Ein **Rechtsanspruch** auf eine direkte Förderung **besteht nicht**, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

Die in der Praxis derzeit wichtigsten Förderungen sind die Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen für kommunale, kirchliche und private Denkmalpflegemaßnahmen.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung sowie Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes erforderlich sind.

Denkmalpflegemittel des Landes werden in der Regel im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gewährt.

Die Förderung beträgt bei privaten Eigentümern bis zu 50 % sowie bei Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge sind über die Untere Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Vorlagetermin der Anträge bei der Bezirksregierung Münster ist der 1. Oktober für das jeweils folgende Haushaltsjahr. Die Bezirksregierung informiert die Antragsteller/-innen zu Beginn des Haushaltsjahres, ob und ggf. in welcher Höhe der Antrag in das Denkmalförderprogramm aufgenommen werden konnte.

Bewilligungsbescheide für Einzelzuschüsse des Landes werden durch die Bezirksregierung erteilt.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Die Untere Denkmalbehörde berät Sie gerne!

8. Steuerliche Bescheinigungen nach § 36 DSchG NRW

Auf der anderen Seite zu den direkten Förderungen werden steuerliche Erleichterungen gewährt, die sich bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich auswirken.

Neben steuerlichen Vergünstigungen bei der Einheitsbewertung, der Erbschafts- / Schenkungssteuer, der Grundsteuer und Umsatzsteuer sind die in der Praxis wichtigsten indirekten Förderungen die erhöhten Absetzungen der Einkommenssteuer, wonach Herstellungsaufwand bei Denkmälern erhöht abgeschrieben werden kann.

Dies setzt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt voraus, die gem. § 36 DSchG NRW von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde zu erteilen ist.

Die Bescheinigung kann nur für Aufwendungen erteilt werden, die die drei wesentlichen Voraussetzungen "Denkmal, Abstimmung und Erforderlichkeit" erfüllen.

Die Bescheinigung beinhaltet,

- dass das Gebäude ein **Denkmal** ist oder innerhalb eines Denkmalbereichs liegt. Zwingend erforderlich ist deshalb, dass das Denkmal bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragen worden ist oder jedenfalls die vorläufige Eintragung angeordnet wurde. Aufwendungen für Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, sind dabei generell nicht bescheinigungsfähig,
- dass die durchgeführten Arbeiten vor deren Beginn (wichtig!) mit der Denkmalbehörde abgestimmt worden sind.
 Aufwendungen, die vor, ohne oder abweichend von der Abstimmung angefallen sind, können nicht als Grundlage für die Berechnung der Bescheinigung herangezogen werden,
- dass die Arbeiten zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren,

- die Höhe der Aufwendungen sowie
- ggf. die Höhe gewährter Zuschüsse.

Eigenleistungen an dem Denkmal sind nicht bescheinigungsfähig.

Für die Erteilung einer steuerlichen Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 1.1, eine Gebühr bis maximal 100 € erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der bescheinigungsfähigen Aufwendungen.